



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Horben vom 9. März 2010**

Az.: 815.12:2-20.10

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 5. Dezember 2018 folgende 5. Änderungssatzung zu der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Horben vom 9. März 2010, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 8. November 2017 beschlossen:

§ 1

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16
Euro/Monat	1,03	1,16	1,76

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

§ 2

§ 50 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt geändert:

„4. entgegen § 14 Abs. 1a Hausanschlüsse unterhält, erneuert, ändert, abtrennt oder beseitigt sowie ohne Gestattung der Gemeinde selber herstellt,

5. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

6. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

7. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.“

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 41 Abs. 1 sowie 50 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 der Wasserversorgungssatzung vom 9. März 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Horben, den 5. Dezember 2018

Markus Riesterer
Bürgermeister



Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates übereinstimmt.

Horben, den 6. Dezember 2018

Markus Riesterer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Horben in der Zeit vom 17. Dezember 2018 und 24. Dezember 2018 und
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. 24 vom 14. Dezember 2018

Horben, den 16. Januar 2019

Markus Riesterer
Bürgermeister



